

Stiftbrief:

Gesetzliche Zweckwidmung:

1. Erbauung und Erhaltung einer Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“ in Verbindung mit einer Gedächtnisstätte, in der für das Tiroler Ehrenbuch ein bleibender, allgemein zugänglicher, in Beziehung zur Landesgeschichte gestalteter Ehrenplatz vorzusehen ist (§1 Ziffer 1);
2. Zuerkennung von Stipendien und Bildungsdarlehen an begabte, sozial bedürftige und in Tirol ansässige Schüler, Studenten und Graduierte für Ausbildungen an Schulen, Fachhochschulen, Universitäten und sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen im In- und Ausland (§1 Ziffer 2);
3. Förderung der Unterbringung von in Tirol ansässigen Studenten in Studentenheimen in Österreich (§1 Ziffer 3);
4. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol (§1 Ziffer 4);
5. Förderung infrastruktureller Maßnahmen in Museen in Tirol (§1 Ziffer 5);
6. Förderung von ergänzenden kulturellen Schwerpunkten (§1 Ziffer 6).

Artikel I: Name der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „LANDESGEDÄCHTNISSTIFTUNG“ zur Erinnerung an die Erhebung Tirols im Jahre 1809.

Artikel II: Gedächtnistag

Als „GEDÄCHTNISTAG“ wird alljährlich im ganzen Land der „HOHE FRAUENTAG“ (15. August) feierlich begangen (§ 5).

Artikel III: Sitz der Stiftung

Der Sitz der Stiftung ist die Landeshauptstadt Innsbruck.

Artikel IV: Vermögen der Stiftung

Das Vermögen der Landesgedächtnisstiftung besteht aus:

- 1) den jährlichen Beiträgen des Landes und der Gemeinden (§§2 und 3);
- 2) sonstigen Beiträgen.

Artikel V: Verwaltung und Vertretung der Stiftung

- 1) Die Verwaltung der Landesgedächtnisstiftung obliegt dem „Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung“

Das Kuratorium besteht aus:

- a) dem für die Angelegenheiten der Landesgedächtnisstiftung zuständigen Mitglied der Landesregierung sowie einem weiteren aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglied der Landesregierung und ihren Ersatzmitgliedern;
 - b) vier vom Tiroler Landtag zu entsendenden Vertretern und ihren Ersatzmitgliedern;
 - c) dem Präsidenten des Tiroler Gemeindeverbandes und drei vom Tiroler Gemeindeverband sowie zwei vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck zu entsendenden Vertretern und ihren Ersatzmitgliedern;
 - d) vier von der Landesregierung auf Vorschlag des Kuratoriums zu ernennenden, um das kulturelle Leben Tirols verdienten Persönlichkeiten.
- 2) Die Funktionsdauer des Kuratoriums richtet sich nach der Legislaturperiode des Tiroler Landtages. Jedes Mitglied des Kuratoriums bleibt jedoch nach Ablauf der Funktionsperiode bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt.
- 3) Der (die) Vorsitzende des Kuratoriums wird von der Tiroler Landesregierung bestimmt; stellvertretende(r) Vorsitzende(r) ist der (die) jeweilige Präsident(in) des Tiroler Gemeindeverbandes.
- 4) Geschäftsstelle der Stiftung ist die mit den Angelegenheiten der Stiftung betraute Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Artikel VI: Aufgaben der Verwaltung

Die Verwaltung umfasst alle die Landesgedächtnisstiftung berührenden Angelegenheiten, insbesondere:

- 1) die Erhaltung der Einrichtung zur Erfüllung der Stiftungszwecke;
- 2) die Einbringung der Beiträge des Landes und der Gemeinden an die Stiftung (§3);
- 3) die Erstellung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres;
- 4) den Beschluss von Richtlinien über die Zuerkennung von Stipendien, Studienbeihilfen, Darlehen.
- 5) den Beschluss von Richtlinien über die Zuerkennung von
 - a) Förderungen von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes;
 - b) Förderungen infrastruktureller Maßnahmen in Museen;
 - c) Förderungen ergänzender kultureller Schwerpunkte;
 - d) Förderungen zur Unterbringung von Studentinnen und Studenten in Studentenheimen in ganz Österreich; und
- 6) den Beschluss von Veranlagungsrichtlinien.

Artikel VII: Beschlussfassung und Anzahl der Sitzungen

- 1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2) Das Kuratorium ist nach Bedarf oder über Verlangen von vier Mitgliedern, mindestens aber zweimal jährlich, vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter einzuberufen.
- 3) In besonders dringenden Fällen kann auch ein Beschluss im Umlaufverfahren herbeigeführt werden.

Artikel VIII: Übertragung von Aufgaben der Stiftungsverwaltung

Das Kuratorium kann die Besorgung von Aufgaben der Stiftungsverwaltung an aus seiner Mitte zu wählende Arbeitsausschüsse übertragen, denen Personen mit besonderen, für die Durchführung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Fachkenntnissen zugezogen werden können. Dies gilt insbesondere für Personen, die mit Schul- und Hochschulangelegenheiten vertraut sind.

Artikel IX: Form der Fertigung

- 1) Schriftstücke, insbesondere Stipendien- und Subventionszusagen, sind vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung vom Vorstand der mit den Angelegenheiten der Stiftung betrauten Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung (Geschäftsstelle) zu unterfertigen. Die Unterschriften sind neben das Siegel der Landesgedächtnisstiftung zu setzen.
- 2) Das Siegel der Landesgedächtnisstiftung ist eine Rundstampiglie, in der um das Landeswappen die Aufschrift angebracht ist: "Landesgedächtnisstiftung 1809 - 1959".
- 3) Den Schrift- und Kanzleiverkehr für das Kuratorium hat die mit den Angelegenheiten der Stiftung betraute Abteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Geschäftsstelle zu führen.

Artikel X: Kosten der Geschäftsstelle:

Die Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Sachaufwand) werden gemäß Beschluss des Tiroler Landtages vom 4. Oktober 2002 durch die Stiftung getragen.

Gegenständlicher Stiftbrief wird in fünf gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen eines bei der Landesregierung als Landesstiftungsbehörde in Verwahrung bleibt, eines im Landesarchiv hinterlegt und je eines an den Vorsitzenden des Kuratoriums, das Präsidium des Tiroler Landtages und den Tiroler Gemeindeverband ausgefolgt wird.

Innsbruck, am 9. September 2008